

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick,  
Dr. Konstantin von Notz, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1832 –**

### **Private Kreditvergabe im Internet**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten fünf Jahren ist das Marktvolumen von privat vergebenen Krediten mittels Onlinemarktplätzen kontinuierlich auf weltweit schätzungsweise 1 Mrd. Euro angewachsen. Eine der traditionellen Aufgaben der Banken, die Kreditintermediation, wird auf diese Weise von Kreditvergabeplattformen über das Internet übernommen. Diese vermitteln die Kreditvergabe zwischen privaten Kreditgebenden und privaten Kreditnehmenden (auch als „Peer-to-Peer-Lending“ oder „Peer-to-Peer-Banking“ bezeichnet). Eine Bank wirkt höchstens indirekt als rechtliche Kreditgeberin an der Kreditvergabe mit. Auch in Deutschland fassen Onlineportale für private Kreditvergabe zunehmend Fuß und konnten im Jahr 2009 ein vermitteltes Kreditvolumen von ca. 20 Mio. Euro ausweisen.

Damit eröffnen sich aus Verbrauchersicht gänzlich neue und potentiell handlungserweiternde Möglichkeiten, jenseits der bestehenden Kreditvergabestrukturen und den dort von den bestehenden Banken, Sparkassen und Geldinstituten vorgegebenen Vergabebedingungen an Kredite zu gelangen. Diese Entwicklung steht noch am Anfang und ist in seinem Potential zur Veränderung der bestehenden Märkte der Kreditvergabe noch kaum absehbar.

Dabei bestehen derzeit große Unterschiede in der konzeptionellen Ausgestaltung dieser Kreditvergabeplattformen. So differiert das Angebot zwischen profit- und sozialorientierten Plattformen, reinen Kreditanzeigemärkten, Kreditauktionsplätzen und Plattformen mit Einbindung einer Transaktionsbank. Zudem bieten die Plattformen unterschiedliche Kreditvergabekonditionen sowie Bonitätsprüfungsverfahren an. Dies stellt nicht nur den Verbraucherschutz vor neue Anforderungen, sondern auch die kreditrechtliche Aufsicht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sieht derzeit laut eigener Mitteilung vom Mai 2007 nur Einzelfallprüfungen der Plattformen für erlaubnispflichtige Bankgeschäfte vor. Die angemessene Bewertung und Ver-

gleichbarkeit verschiedener Kreditmodalitäten ist für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die genannten Gestaltungsspielräume nur bedingt gegeben.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des „Peer-to-Peer-Lending“-Sektors weltweit und insbesondere in Deutschland?

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung des „Peer-to-Peer-Lending“-Sektors insbesondere in Deutschland aufmerksam. Das „Peer-to-Peer-Lending“ kann eine sinnvolle Ergänzung zum „professionellen“ Bankgeschäft darstellen, die dem Bedürfnis nach einer individualisierten Geldanlage bzw. Kreditaufnahme Rechnung trägt und Personen mit erschwertem Zugang zu Bankfinanzierungen die Kapitalaufnahme erleichtert. Die Bundesregierung ist sich gleichwohl darüber bewusst, dass hiermit spezifische Risiken einhergehen, die es sorgfältig zu beobachten gilt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Internetplattformen für private Kreditvergabe?

Internetplattformen für private Kreditvergabe führen Kreditsuchende und private Geldgeber über das Medium Internet zusammen. Diesbezüglich gelten dieselben Erwägungen wie zu Frage 1.

3. Welche Plattformen sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Differenzierungen und Unterschiede sind bezüglich Konzeption, Kreditvergabebedingungen und Bonitätsprüfung bei den verschiedenen Plattformen feststellbar?

Die Mehrzahl der der BaFin im Rahmen ihrer Zuständigkeit bekannt gewordenen Plattformen fungiert lediglich als Vermittler zwischen Kreditsuchenden und möglichen Geldgebern, indem sie potentielle Vertragspartner nennt. Daneben gibt es Plattformen, die im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss oder der Kreditabwicklung weitere Funktionen, wie etwa die Bonitätsprüfung der Kreditsuchenden oder ein standardisiertes Mahnwesen für Kreditgläubiger, anbieten. Einzelne Plattformen vermitteln Kreditsuchende an eine sog. Transaktionsbank mit entsprechender Bankerlaubnis. Die Transaktionsbanken übernehmen die Überprüfung der Kreditnehmer. Hierzu gehört auch eine Schufa-Abfrage. Gleichzeitig vermitteln diese Plattformen potentielle Geldgeber an die Transaktionsbanken. Die Transaktionsbanken verkaufen den Geldgebern ihre Kreditforderungen gegen die – zuvor über die Plattform vermittelten – Kreditnehmer. Mögliche Unterschiede bei den Kreditvergabebedingungen und bei der Bonitätsprüfung sind für die Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) nicht relevant.

4. Inwiefern liegen der Bundesregierung und/oder BaFin Daten und/oder Abschätzungen zur Entwicklung der Geschäftsvolumina in Deutschland tätiger Kreditvergabeplattformen hinsichtlich der letzten Jahre sowie prospektiv vor?

Wie lassen sich diese Daten und/oder Abschätzungen hinsichtlich der verschiedenen Konzeptionen der Kreditvergabeplattformen differenzieren?

Weder der Bundesregierung noch der BaFin liegen entsprechende Daten und/oder Abschätzungen vor.

5. Gibt es neben der Mitteilung im BaFin Journal 05/2007 weitere Veröffentlichungen von BaFin oder der Deutschen Bundesbank zu privater Kreditvergabe im Internet?

Die BaFin hat zudem ein Merkblatt zu diesem Themenkomplex veröffentlicht (Merkblatt – Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG vom 14. Mai 2007, abrufbar unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de)), darüber hinaus finden sich Ausführungen im Jahresbericht der BaFin für das Jahr 2007 (S. 12, 208 f.).

6. Welche Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher (im Sinne von Datenschutz, Missbrauch, Betrug o. Ä.), und welche Chancen/Potentiale sieht die Bundesregierung bei Kreditvergabeplattformen allgemein?

Kreditvergabeplattformen führen private Geldgeber und Kreditsuchende zusammen und sind ein zentrales Anbahnungsinstrument des „Peer-to-Peer-Lending“-Sektors. Die Plattformen selbst bergen für Verbraucherinnen und Verbraucher Risiken (im Sinne von Datenschutz, Missbrauch, Betrug o. Ä.), wie sie typischerweise mit der Nutzung des Internets einhergehen.

7. Welche und wie viele Missbrauchs- oder Betrugsfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung einer Plattform für private Kreditvergabe sind der Bundesregierung bekannt?

Inwiefern liegen Daten zu den Betrugsvolumina vor (summarisch, durchschnittlich, maximale Höhe)?

Wie lassen sich diese Volumina und Betrugsfälle bestimmten Arten von Kreditvergabeplattformen zuordnen?

Sind Tendenzen und Schwerpunkte feststellbar?

Die Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Missbrauchs- oder Betrugsfälle in Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung von Plattformen für private Kreditvergabe vor. Der BaFin sind auskunftsgemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit keine Missbrauchs- oder Betrugsfälle bekannt geworden. Auch seitens der Gewerbebehörden der Länder wurden keine solchen Fälle an die Bundesregierung herangetragen.

8. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung nur die BaFin mit dem Thema befasst oder auch die Deutsche Bundesbank?

Bei alleiniger Befassung durch die BaFin, in welcher Form (prüfend, beratend), und mit welchen Erkenntnissen/Ergebnissen ist diese tätig?

Bei der Prüfung der Erlaubnispflicht der Aktivitäten von Betreibern und Nutzern von Kreditvergabeplattformen nach dem KWG arbeiten die Deutsche Bundesbank und die BaFin zusammen (§ 7 KWG). In Zweifelsfällen entscheidet die BaFin, § 4 KWG.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Position der BaFin, Einzelfallprüfungen von Kreditvergabeplattformen auf erlaubnispflichtige Bankgeschäfte durchzuführen, hinsichtlich der Übersicht über private Kreditvergebeporgänge, Prüfungsaufwand und gesamtheitliche Erfassung der Plattformen für private Kreditvergabe (vgl. BaFin Journal, Mitteilungen der BaFin 05/2007)?

Die BaFin nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Anfragen Stellung, die die Erlaubnispflicht nach dem KWG beabsichtigter Geschäftsvorhaben – so auch die von Kreditvermittlungsplattformen – zum Gegenstand haben. Darüber hinaus geht die BaFin auch in diesem Zusammenhang Hinweisen auf mögliche unerlaubt betriebene Bankgeschäfte oder unerlaubt erbrachte Finanzdienstleistungen nach.

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den neu entstandenen Sektor einer laufenden Aufsicht zu unterstellen, statt wie bisher nur Einzelfallprüfungen vorzunehmen (vgl. BaFin Journal, Mitteilungen der BaFin 05/2007)?

Der „Peer-to-Peer-Lending“-Sektor steht nach geltendem Recht in Deutschland unter staatlicher Aufsicht, sofern im konkreten Einzelfall der Anwendungsbe- reich der Gewerbeordnung oder des Kreditwesengesetzes (KWG) eröffnet ist.

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Darlehen wird nach Maßgabe der Gewerbe- ordnung beaufsichtigt und bedarf einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist das Vorliegen der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensver- hältnisse des Gewerbetreibenden.

Nach dem KWG bedarf der Erlaubnis und unterliegt der laufenden Aufsicht der BaFin, wer in erlaubnispflichtigem Umfang Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. Im Rahmen des „Peer-to-Peer-Lending“ kom- men als Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen das Einlagengeschäft, das Kreditgeschäft und das Factoring in Betracht. Eine Erlaubnispflicht besteht, wenn das Bankgeschäft oder die Finanzdienstleistung gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbe- trieb erfordert, betrieben bzw. erbracht wird. Durch die Ausdehnung des Anwen- dungsbereichs auf die gewerbsmäßige Tätigkeit, auch wenn deren Umfang keinen in kaufmännischer Weise ausgedehnten Geschäftsbetrieb erfordert, wurde der Anwendungsbereich des KWG im Jahre 1999 erheblich erweitert.

Derzeit sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, die staatliche Aufsicht über das bestehende Maß hinaus auszudehnen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenarbeit von Kreditverga- beplattformen mit einer Transaktionsbank, die wiederum einer laufenden Aufsicht durch die BaFin unterliegt?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Die BaFin teilte auf Anfrage mit, die Zusammenarbeit sei derzeit nicht zu beanstanden. Dahingehende Kundenbeschwerden seien ihr bisher nicht bekannt geworden.

12. Kann die Bundesregierung die Auffassung bestätigen, dass in einem Modell von Kreditvergabeplattform in Kooperation mit einer Transak- tionsbank die privaten Kreditgeber rechtlich Einleger bei der Transak-

tionsbank werden, die wiederum die Einlagen als Kredite an die privaten Kreditnehmer weiterreicht?

Falls dies zutrifft, sind diese Einlagen über den Einlagensicherungsfonds gesichert?

Der BaFin sind auskunftsgemäß keine Modelle von Kreditvergabeplattformen in Kooperation mit einer Transaktionsbank bekannt, bei denen die privaten Geldgeber rechtlich Einleger bei der Transaktionsbank werden. In den vorstehend in Frage 3 geschilderten Konzeptionen vermitteln die Plattformen potentielle Kreditnehmer an eine Transaktionsbank. Nach Ausreichung eines Kredites veräußern die Transaktionsbanken die Kreditforderung an private Geldgeber, die ihnen ebenfalls über die Plattform vermittelt werden. Der vom Geldgeber für die Kreditforderung an die Transaktionsbank gezahlte Kaufpreis ist keine Einlage im Sinne des KWG.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, dieses Modell der privaten Kreditvergabe (Kooperation von einer Plattform für private Kreditvergabe mit einer Transaktionsbank) als Standard zu etablieren und damit auch die Frage der aufsichtsrechtlichen Handhabung zu klären (vgl. Frage 10)?

Siehe Antwort zu Frage 12. Das von den Fragestellern in Frage 12 beschriebene Modell der Kooperation zwischen einer Kreditvergabeplattform und einer Transaktionsbank ist in dieser Form der Bankenaufsicht nicht bekannt. Bei dem Modell nimmt die Transaktionsbank die traditionelle Funktion eines Kreditinstituts als Intermediär zwischen anlagensuchendem Kapital und kreditnehmender Wirtschaft und Privaten wahr. Anlegern und Kapitalnachfragern steht es frei, die Vorzüge dieses Modells (einschließlich der Einlagensicherung) in Anspruch zu nehmen, indem sie eine Bank als Vertragspartnerin wählen.

14. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Setzung von weiteren (gesetzlichen) Standards zum Beispiel bezüglich der Kreditvergabebedingungen und dem regulatorischen Status der Kreditvergabeplattformen?

Siehe Antwort zu Frage 10. Derzeit sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für besondere gesetzliche Standards für Kreditvergabeplattformen. Die Bundesregierung beobachtet jedoch aufmerksam die weitere Entwicklung und ist im Falle des Auftretens von Missständen handlungsbereit.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, wie eine Regulierung vergleichbarer Kreditvergabeplattformen weltweit und insbesondere im europäischen Ausland gehandhabt wird?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Die Regulierung im Ausland tätiger Kreditvermittlungsplattformen in ihrem Heimatstaat ist für die Beurteilung von Erlaubnispflichten im Inland tätiger Kreditvermittlungsplattformen bzw. deren Betreibern und Nutzer nach dem KWG nicht von Bedeutung.

16. Zieht die Bundesregierung einen Katalog für Mindeststandards von Plattformen für private Kreditvergabe in Betracht?

Zurzeit besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit für besondere gesetzliche Mindeststandards für Kreditvergabeplattformen. Die Bundesregierung beobachtet jedoch aufmerksam die weitere Entwicklung und ist im Falle des Auftretens von Missständen handlungsbereit.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Etablierung von Mindeststandards für derartige Plattformen und die Aufklärung über mögliche Risiken zu einer Stärkung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern führen wird?

Ausgehend von dem Leitbild des mündigen und eigenverantwortlichen Verbrauchers und unter Berücksichtigung des geltenden Aufsichtsrahmens (siehe Antwort zu Frage 10) sowie des Umstands, dass der BaFin Missbrauchs- oder Betrugsfälle bisher nicht bekannt geworden sind und solche Fälle auch nicht seitens der Gewerbebehörden der Länder an die Bundesregierung herangetragen wurden, sieht die Bundesregierung zurzeit kein Bedürfnis für die Einführung von besonderen Mindeststandards für Plattformen für private Kreditvergabe.

18. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das „Peer-to-Peer-Banking“ besondere datenschutzrechtliche Probleme aufgeworfen?

Wenn ja, welche?

Das allgemeine Datenschutzrecht findet auch im Rahmen des „Peer-to-Peer-Lending“ Anwendung. Besondere datenschutzrechtliche Probleme in Zusammenhang mit dem „Peer-to-Peer-Lending“ sind der Bundesregierung nicht bekannt.

19. Fallen die Anbieter von Kreditvergabeplattformen sowie die dort offerierenden Kreditanbieterinnen und Kreditanbieter unter die bestehenden Bestimmungen zur Regelung des Einsatzes von Scoringmethoden?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, bedarf es in dieser Hinsicht entsprechender, die Verbraucherinnen und Verbraucher schützender Bestimmungen?

Anbieter von Kreditvergabeplattformen sowie die dort offerierenden Kreditanbieterinnen und Kreditanbieter unterfallen der Bestimmung des § 28b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit sie zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines (Kredit-)Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen einen Scorewert erheben oder verwenden. Daneben muss der Anwendungsbereich des BDSG nach seinem § 1 eröffnet sein, insbesondere deutsches Recht anzuwenden sein.

20. Welche Absicherungsmaßnahmen bei Kreditausfällen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit für Anlegerinnen und Anleger bei einer Plattform für private Kreditvergabe?

Zieht die Bundesregierung dahingehend eine Vereinheitlichung oder Mindestabsicherung in Betracht, und wenn nein, wie begründet sie dies?

Beim „Peer-to-Peer-Lending“ liegt das Risiko, dass der Kreditnehmer mit der Rückzahlung des Kredits ausfällt, beim Kreditgeber. Eine Garantie oder Ab-

sicherung der über eine Kreditvermittlungsplattform ausgereichten Gelder besteht nicht.

21. Welche Dienstleistungen bezüglich Debitorenbuchhaltung und Mahnwesen werden von den Plattformen für private Kreditvergabe angeboten, und inwiefern erwägt die Bundesregierung dahingehend Mindestanforderungen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Die BaFin teilte mit, dass die Übernahme der Debitorenbuchhaltung oder des Mahnwesens für Kreditgeber oder Kreditforderungskäufer für sich genommen für die bankaufsichtsrechtliche Prüfung der Erlaubnispflicht nach dem KWG nicht relevant sei und daher nicht gesondert festgestellt oder bewertet werde.

22. Auf welcher Grundlage wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Bonität von Selbstständigen bewertet (z. B. persönlich und branchenspezifisch, nur persönlich), und wie sind die Haftungsumstände?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Bewertung der Bonität von Selbstständigen durch die Betreiber der Plattformen vor.

23. Plant die Bundesregierung Maßnahmen für eine transparente und vollständige Kundenaufklärung über das Kreditausfall- und Betrugsrisiko bei Plattformen für private Kreditvergabe, und wenn ja, welcher Art?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für derartige staatliche Maßnahmen. Gleichwohl beobachtet die Bundesregierung die weiteren Entwicklungen und ist im Falle von Missständen handlungsbereit.

24. Wie schätzt die Bundesregierung den Einfluss von privaten Kreditvergabeplattformen und der ggf. verbesserten Transparenz hinsichtlich des Anlagezwecks durch das Internet auf traditionelle Finanzdienstleistungen ein?

Dem Bedürfnis nach Transparenz hinsichtlich der Anlage kommt auch der „professionelle“ Finanzsektor in zunehmendem Maße entgegen. Als Beispiel können hier etwa die so genannten ethischen oder alternativen Banken genannt werden.

25. Liegen Informationen darüber vor, dass Formen der Kreditvergabeplattformen spezifische Probleme aufwerfen, die mit dem grenzüberschreitenden Charakter des Mediums Internet typischerweise einhergehen?

Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechende Informationen. Die BaFin teilte mit, es lägen keine Informationen über spezifische Probleme in diesem Sinne vor.

26. Zu den mittlerweile etablierten Vergabeplattformen gehören auch gemeinnützig angelegte Kreditvergabeprojekte. Sieht die Bundesregierung hier einen aus der spezifischen Zwecksetzung folgenden Regelungsbedarf?

Aus der spezifischen gemeinnützigen Zwecksetzung einzelner Kreditvergabeplattformen ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung derzeit kein spezifischer Regelungsbedarf.